Büro für Artenschutzgutachten
Inh. Markus Bachmann
Tel: 0981/77810
Mob: 0162/9223411

Zusammenfassung der Begehungen Griefenberg Burghaslach

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen,
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung,
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen,
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3,
- Auswertung aller verfügbaren Daten der Vogeldatenplattform Ornitho.de,
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019),
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und für Heimat, 2020).

Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU, Stand 2020).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.

   „Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind.

   Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).

2. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

3. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG#, falls erforderlich.

4. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend.

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten. Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: *Kartierzeiten Vögel*

Datum	Kartierzeit	Wetter
20.05.2021	07.00 – 08.00	bewölkt, trocken
29.05.2021	07.00 – 08.00	sonnig
05.06.2021	06.45 - 07.45	leicht bewölkt
15.06.2021	07.00 – 08.00	sonnig

Die Untersuchung konnte erst im Mai begonnen werden, da zu dieser Zeit der Auftrag erst vergeben wurde. Aufgrund der kühlen Witterung war der Zeitpunkt für die Bestandsaufnahme der Feldvögel dennoch geeignet und die Erstbrut konnte noch ausreichend kartiert werden.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgte über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet im Zeitraum Mai und Juni. Für die Datenerhebung ist eine Begehung bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Das Vorhandensein von grabfähigem Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und zum Wintereinstand) wurden berücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 2: *Kartierzeiten Zauneidechse*

Datum	Uhrzeit	Wetter
20.05.2021	09.00 – 10.00	Bewölkt, trocken
29.05.2021	09.00 – 10.00	sonnig
05.06.2021	08.30 – 09.30	sonnig
15.06.2021	09.00 – 10.00	sonnig

Strukturkartierung:

Es wurden keine für Vögel oder Fledermäuse relevanten Strukturen gefunden.

Fauna:

Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) möglich. Für die Art benötigte Strukturen wie lückige Vegetation, Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze sind an den Randbereichen des Untersuchungsgebietes vereinzelt vorhanden. Diese Bereiche sind durch die Bebauung nicht betroffen. Es konnten bei den Begehungen keine Individuen nachgewiesen werden. Es werden keine artschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 5). Eine ist als saP-relevant und dem Vorhaben gegenüber empfindlich einzustufen. Andere werden als „Allerweltsarten" (siehe Kapitel 1.1.) eingestuft, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind (siehe Tabelle 5, Markierung mit Sternchen).

***Tabelle 5**: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. (Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens)*

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**RL BY**	**RL D**	**Erhaltungszu-stand Kontinental**	**saP-relevant + Brutvogel**
Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	-	
Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	-	
Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	-	
Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	s	X
Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-	
Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	-	
Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-	
Haussperling*)	*Passer domesticus*	-	-	-	
Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	-	
Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	
Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	-	

Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	-	
Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	-	
Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
*) als „Allerweltsart“ (Kapitel 1.1. einzuordnen)
**) gilt in Europa als eingebürgert, fällt aber nicht unter den Schutz nach Vogelschutzrichtlinie
(X) Grundsätzlich saP-relevante Arten, die in der Untersuchung als Brutvogel festgestellt wurden. Deren Brutplatz liegt jedoch so weit vom Vorhabensgebiet entfernt, dass keine Beeinträchtigung eintritt.

Feldvögel: Feldlerche (*Alauda arvensis*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Bodenbrütende Arten wie Feldlerche, sind auf eine offene Landschaft und lückige Vegetation zum Brüten angewiesen.

Feldlerche

Rote-Liste Status D: 3, Bayern: 3, **Art im UG nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich** ☐

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt zum Brüten trockenen bis wechselfeuchten Boden und niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Sie ist vor allem in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebieten, aber auch Heidegebieten oder größeren Waldlichtungen zu finden. In der Kulturlandschaft sind Verteilung und Dichte der Art sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Günstig für die Feldlerche sind hier Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Die Feldlerche gilt in Bayern als gefährdet. Eine Verschlechterung der Bestandssituation durch die Entwicklung der Landwirtschaft ist nicht auszuschließen.

Lokale Population:

Die Feldlerche die Ackerrandstrukturen des Untersuchungsgebiets als Brut- und Nahrungshabitat. Als lokale Population wird das Vorkommen rund um Burghaslach, insbesondere der nördlichen Hochfläche definiert. **Im Untersuchungsraum wurden 3 Brutpaare festgestellt**, die durch die Bebauung betroffen sind

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** der **Feldlerche** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **M01:** Bei Baubeginn in den Monaten April bis Juli und auch bei längerem Stillstand während der Bauphase in dieser Zeit, muss bis zum 20. März eine Vergrämung der Feldvögel erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen Stangen mit daran befestigten Absperrbändern innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufzustellen und müssen eine Höhe von zwei Meter über Geländeoberfläche aufweisen. Die Absperrbänder müssen ein bis zwei Meter lang sein.

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich:**

CEF-M01:

- Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Blühfläche/streifen oder Ackerbrache entstehen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu können auch an geeigneter Stelle Lerchenfenster kombiniert mit Blüh- und selbstbegrünenden Brachestreifen angelegt werden. Insgesamt müssen hierbei 30 Lerchenfenster (pro Brutpaar 10) ≥ 20 m² und 0,6 ha (0,2 ha pro Brutpaar) Blüh- und Brachestreifen entstehen. Lerchenfenster können nur in Wintergetreide und mit einem Abstand von mindestens 25 m zu Ackerrand angelegt werden. Die Fenster dürfen nicht in Fahrgassen liegen. Die Anlage erfolgt durch den Verzicht auf Ansaat (keinesfalls durch Herbizidanwendung!). Ein Ortswechsel ist jährlich möglich, spätestens alle 3 Jahre verpflichtend. Die Blüh- und Brachestreifen müssen jeweils eine Breite von 10 m aufweisen und sind im Flächenverhältnis 1:1 anzulegen. Der Blühstreifen muss mit standortspezifischer Saatmischung aus niedrigwachsenden Arten regionaler Herkunft eingesät werden. Der Brachestreifen ist nicht einzusäen; ein jährlicher Umbruch

außerhalb der Brutzeit der Feldlerche ist durchzuführen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein Flächenwechsel darf frühestens nach 2 Jahren stattfinden.

- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihenabstand eingehalten werden. Insgesamt werden 3 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachen Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle 2,4 ha (0,8 ha pro Brutpaar) Grünland extensiviert werden (Wiese oder Extensivweide). Die gesamte Fläche ist 1-2 mal jährlich im Spätsommer zu mähen. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Bis ein extensiver Zustand erreicht ist, muss zudem 30% der Fläche jährlich mit der Egge aufgerissen werden, um Rohboden zu schaffen. Der Einsatz von Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Km Radius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition geeignete Stelle:
    - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
        - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
        - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
        - Fläche versiegelt
        - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
    - Einzuhaltende Mindestabstände:
        - Einzelbäume: 50m
        - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
        - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
        - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
        - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50m

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen von Baufeldräumung und sonstiger Bautätigkeiten (Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize) während der Vogelbrutzeit ist mit einer Störung der Feldvögel zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Bei Baubeginn in den Monaten April bis Juli und auch bei längerem Stillstand während der Bauphase in dieser Zeit, muss bis zum 20. März eine Vergrämung der Feldvögel erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen Stangen mit daran befestigten Absperrbändern innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufzustellen und müssen eine Höhe von zwei Meter über Geländeoberfläche aufweisen. Die Absperrbänder müssen ein bis zwei Meter lang sein.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen von Baufeldräumung und sonstiger Bautätigkeiten während der Vogelbrutzeit ist mit einem Tötungs- und Verletzungsrisiko der Feldvögel zu rechnen. Auch durch Einbau großer, spiegelnder Glasfronten besteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Bei Baubeginn in den Monaten April bis Juli und auch bei längerem Stillstand während der Bauphase in dieser Zeit, muss bis zum 20. März eine Vergrämung der Feldvögel erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen Stangen mit daran befestigten Absperrbändern innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufzustellen und müssen eine Höhe von zwei Meter über Geländeoberfläche aufweisen. Die Absperrbänder müssen ein bis zwei Meter lang sein.

- **M08:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

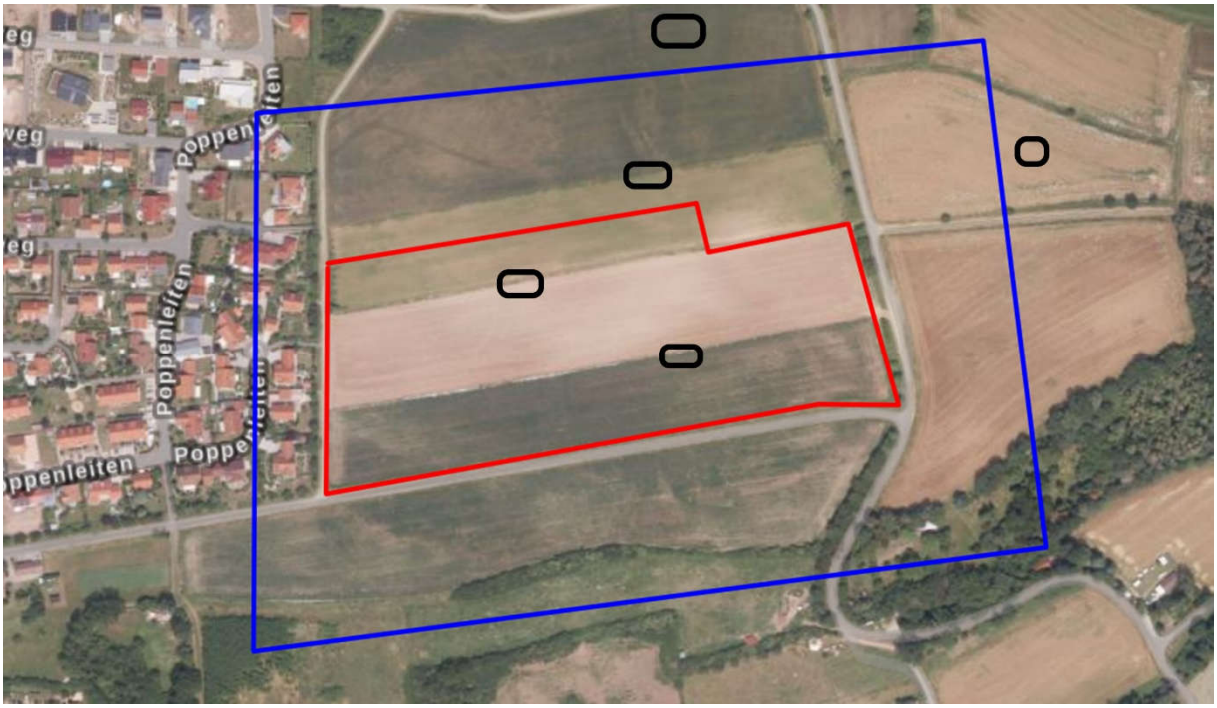

Abbildung 1: *Revierzentren der Feldlerchen*

Gez. Markus Bachmann

Ansbach, 10.08.2021